



## Ansteckende Krankheiten

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind einmal erkrankt sein und die Schule nicht besuchen können, so benachrichtigen Sie uns bitte umgehend - möglichst noch vor Unterrichtsbeginn - unter der Rufnummer: **02232-155111**.

Sollte Ihr Kind länger erkrankt sein, melden Sie Ihr Kind bitte weiterhin täglich krank oder melden Sie vorab die absehbare Dauer der Erkrankung. Es reicht dann, wenn ihr Kind am ersten Tag nach seiner Genesung in der Schule eine schriftliche Entschuldigung von Ihnen vorlegt.

Sollte ihr Kind länger als drei Tage fehlen, so erbitten wir ein ärztliches Attest.

Punkt 1: Wenn bei Kindern der Verdacht auf eine der folgenden 21 Erkrankungen besteht bzw. eine dieser Erkrankungen nachgewiesen wurde, muss die Schulleitung informiert werden und die Schule darf nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. Masern
5. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
6. Mumps
7. ansteckungsfähige Lungentuberkulose B. Meningokokken-Infektion
9. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
10. Paratyphus
11. Virushepatitis A oder E
12. Pest
13. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
14. Shigellose
15. Typhus abdominalis
16. Skabies (Krätze)
17. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
18. Keuchhusten
19. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektion
20. Windpocken
21. Verlausung



# Barbaraschule

Städt. Kath. Grundschule Brühl Kierberg, Mühlenbach 65, 50321 Brühl

**Außerdem sind Sie als Eltern verpflichtet, bereits den Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Erkrankung der Schule zu melden.**

Punkt 2: Wenn bei einer in der Wohngemeinschaft des Kindes lebenden Person nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine der Erkrankungen Nr.1 bis Nr.15 besteht bzw. diese Erkrankung nachgewiesen wurde, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden und darf die Schule nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Punkt 3: Wenn das Kind Ausscheider folgender Krankheitserreger ist, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden. Das Kind darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Schule betreten.

1. Vibrio cholerae
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi
4. Shigellen
5. enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

**Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.**